Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Frau
Ilia Faye

Berlin, 31. Januar 2017
Bezug: Ihre Eingabe vom 2. Juli 2014;
Pet 4-18-07-451-008992
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Faye,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 26. Januar 2017 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 18/10889), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

K. Steinke

Kersten Steinke

Pet 4-18-07-451-008992

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert gesetzliche Regelungen gegen Mobbing im Strafgesetzbuch.

Zur Begründung verweist die Petentin auf eigene Erfahrungen. Sie sei in ihrer Funktion als Kassenwartin eines Sportvereins ohne für sie ersichtlichen Grund über Jahre in ehrverletzender Weise behandelt und aus dieser Funktion heraus gedrängt worden. Dies habe bei ihr zu massiven gesundheitlichen Problemen und Schädigungen geführt. Dennoch habe gegen die Täter keine Strafverfolgung stattgefunden. Insgesamt fühle sie sich durch die derzeitige Rechtslage nicht ausreichend gegen Mobbing geschützt. Zur besseren Strafverfolgung müssten zudem Fristen ausreichend verlängert werden, um auch nachträglich ein wirksames Vorgehen gegen Rufmord - z.B. üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung und ähnliche Delikte - zu ermöglichen. Ferner fordert die Petentin eine Beweislastumkehr, sollte ein begründeter Verdacht auf Mobbing vorliegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Dem Wunsch der Petentin, ihre Petition zu veröffentlichen, hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Die Petentin ist bereits ausführlich über die geltende Rechtslage informiert worden. Zur Begründung hat sie die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erhalten.

Hiergegen hat sich die Petentin erneut gewandt und dabei im Kern ihren Vortrag bekräftigt.

noch Pet 4-18-07-451-008992

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass die geforderte Beweislastumkehr mit der verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung unvereinbar ist. Bei Mobbing handelt es sich zudem um eine Verhaltensweise, die nur abstrakt zu beschreiben ist. Die Verletzung wird meist nicht durch eine ganz konkrete Handlung hervorgerufen, vielmehr tritt der negative Effekt erst durch die Zusammenschau zahlreicher Handlungen des Täters ein. Daher ist in vielen Fällen ein tatsächlicher Nachweis der Tat schwierig.

Zur Forderung nach Fristverlängerungen ist Folgendes anzumerken: Mit der Strafantragsfrist für Antragsdelikte gemäß §§ 77b, 194 I 1 Strafgesetzbuch (StGB) soll aus Gründen der Rechtssicherheit ein länger andauernder Zustand der Unentschiedenheit darüber vermieden werden, ob eine Straftat verfolgt werden soll. Deshalb soll der Antragsberechtigte möglichst tat- und zeitnah entscheiden, ob er ein Strafverfahren (gegebenenfalls in Form eines Privatklageverfahrens) in Gang setzen will. Im Übrigen ermöglicht die Verjährungsfrist von drei Jahren für die genannten Beleidigungsdelikte (vgl. § 78 III Nr.5 StGB) eine hinreichend lange, der Schwere dieser Taten entsprechende Verfolgung.

Der Forderung der Petentin, massives fortgesetztes Mobbing als Körperverletzung zu ahnden, wird bereits durch das geltende Recht Rechnung getragen. Zwar kennt das Strafrecht keinen besonderen Tatbestand des Mobbing. Als Mobbing bezeichnete Verhaltensweisen können aber bereits nach geltendem Recht den Straftatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB erfüllen, wenn die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder ein pathologischer Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird. Der pathologische Zustand, der für eine Gesundheitsschädigung im Sinne einer Körperverletzung erforderlich ist,

noch Pet 4-18-07-451-008992

kann auch durch eine psychische Einwirkung verursacht werden und bedarf keiner direkten physischen Einwirkung.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Übrigen auf die der Petentin bekannte und inhaltlich zutreffende Stellungnahme der Bundesregierung Bezug genommen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Die Straftatbestände im Strafgesetzbuch unterliegen besonderen Anforderungen an die Bestimmtheit. Dies bedeutet, dass ein Straftatbestand nur dann bestimmt ist, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben sind, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten. Da Mobbing typischerweise aus vielen einzelnen Tathandlungen besteht, erscheint aus gesetzgeberischer Sicht die Formulierung eines hinreichend bestimmten Straftatbestandes in diesem Zusammenhang problematisch.

Hinzu kommt, dass das Strafrecht nur äußerstes Mittel sein soll und nicht geeignet sein kann, zwischenmenschliche Konflikte, wie sie in der Petition beschrieben werden, zu lösen. So existieren beispielsweise für den Bereich des Arbeitslebens bestimmte Regelwerke bzw. Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien zur Konfliktlösung. Bei privaten Vereinen dagegen schließen sich Menschen freiwillig zum Erreichen eines bestimmten Zwecks oder auch zum Ausüben eines Sports zusammen, so dass aus Sicht des Petitionsausschusses strafrechtliche Regelungen nicht angezeigt sind, wenn es darum geht, zwischenmenschliche Konflikte zu bewältigen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit sie ein Gesetz zum Schutz von Mobbingopfern fordert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.